**VBL II- Besonderheit der VBL-Ost**

Die VBL-Ost weist eine Besonderheit auf, die bisher kaum beachtet wurde: Üblicherweise sind Altersversorgungssysteme mit einer Mindestwartezeit von 5 Jahren (60 Monate) verbunden. Erst mit Erfüllung dieser Wartezeit kann man Leistungen aus dem System beziehen. Dies ist in der gesetzlichen Rentenversicherung so und eben auch bei der VBL. Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund der Befristung diese 5 Jahre Wartezeit nicht erfüllen können, gibt es daher eine Sonderlösung zur Befreiung von der Pflichtversicherung bei der VBL. Anstelle der Pflichtversion tritt eine Versicherung (bei der VBL-Extra), die ab dem ersten Beitrag Leistungen generiert.

Im Tarifgebiet Ost gilt zusätzlich folgendes: Das VBL-Modell Ost beruht auf einem Kapital-deckungsverfahren. Dies bedingt, dass unabhängig von einer 60-monatigen Wartezeit bereits mit der ersten Beitragszahlung unverfallbare Ansprüche entstehen, so dass Beschäftigte des Abrechnungsverbandes Ost ohne Erfüllung der Wartezeit im Rentenfall Leistungen aus der VBL-Pflichtversicherung beziehen können.

**§ 36a Versorgungspunkte aus dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungs­verband Ost**

Die auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost beruhenden Anwartschaften sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 1b Abs. 5 BetrAVG sofort unverfallbar. Soweit ein Anspruch auf Betriebsrente nur aus dieser Anwartschaft besteht, sind die auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren beruhenden Versorgungspunkte Grundlage für die Berechnung der monatlichen Betriebsrente.